Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VIII. Jahrgang. Berlin, 25. Oktober 1897. Nummer 21.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1897 unter Nr. 1972.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes S. 631. — Gouvernementskurs der Rupie in Deutsch-Ostafrika für den Monat Oktober S. 631. — Personalien S. 632.

Nichtamtlicher Theil: Deutsch-Ostafrika: Expedition der 8. Kompagnie der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in das Hinterland von Lindi und Mikindani S. 632. — Versteigerung von Elfenbein in Bagamoyo S. 633. — Ueber den Stand der Agavenpflanzung auf der Plantage Kurazini bei Dar-es-Salâm S. 633. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 634. — **Togo:** Handel in Togo S. 634. — **Marshall-Inseln:** Verzeichniß der im Schutzgebiete der Marshall-Inseln ansässigen Handels- und Erwerbsgesellschaften und deren Angestellter S. 636. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 637. — **Aus fremden Kolonien:** Englische Flaggenhissung S. 637. — **Lagos** S. 637. — Bericht über den Elfenbeinhandel Sansibars S. 637. — Aufhebung des Kolonialministeriums in Japan S. 640. — **Litteratur** S. 640. — Litteratur-Verzeichniß S. 641. — Schiffsbewegungen S. 641. — Verkehrs-Nachrichten S. 641. — Anzeigen.

Beilage: Das deutsch-französische Abkommen über die Abgrenzung von Togo. (Mit Karte.)

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Unsere Verordnung vom 7. Juli 1888, kraft welcher der Neu-Guinea-Kompagnie für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen zunächst bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen worden ist, verbleibt, auch über diesen Zeitpunkt hinaus, bis auf Weiteres in Geltung.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Oktober 1897.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm I. R.**

(ggez.) Fürst zu Hohenlohe.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika ist für den Monat Oktober d. Js. auf 1,3675 Mark für eine Rupie festgesetzt worden.